



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZBV
Adresse, Ort : Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf
Kontaktperson : Martin Streit
Telefon : 044 217 77 33
E-Mail : streit@zbv.ch
Datum : 7.3.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Totalrevision der PSMV teilnehmen zu dürfen.

Wir sehen grossen Handlungsbedarf im Bereich der Zulassung der PSM. Viele Gesuche stecken fest, was zu Mängeln beim Schutz der Kulturen und somit zur Schwächung der Ernährungssicherheit führen kann. Die Gefahr von Resistenzen steigt, was verheerende Folgen haben kann. Ein anderer Aspekt ist der, dass Mittel in der Zulassung feststecken, die umweltverträglicher sind, als aktuell zugelassene. Damit wird die Gefahr für die Umwelt bewusst in Kauf genommen. Die PSMV sollte als oberstes Ziel den Schutz der Kulturen verfolgen, was aber leider nicht erreicht wird

Wir begrüssen deshalb die Angleichung an EU-Recht. Dieser Weg muss konsequent und umfassend gegangen werden. Dies sollte zu einer vereinfachten und schnelleren Zulassung von dringend notwendigen PSM in der CH führen. Im VO-Entwurf sind jedoch noch diverse Ausnahmen (v.a. im Zusammenhang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung) aufgeführt. Damit wird die Vereinfachung wieder aufgeweicht und eine schnellere Zulassung erschwert. Prüfmethode der Schweiz, welche von denjenigen der EU abweichen sollen so angepasst werden, dass sie mit denjenigen der EU kompatibel sind. Damit fallen unnötige Prüfungen weg, die nur wegen unterschiedlicher Methoden gemacht werden müssten. Die Parteistellung ist zu umfangreich, sie soll auf die Neuzulassung von Wirkstoffen und PSM beschränkt werden.

Was vollständig fehlt, im Gegensatz zum EU-Recht, ist eine verbindliche Regelung der einzuhaltenden Fristen für die Bearbeitung der Zulassungsverfahren. Damit können Gesuche willkürlich zurückgestellt werden, was der Beschleunigung des Zulassungsprozesses entgegenspricht.

Wegen der Vereinfachung der Zulassung ist schwer nachzuvollziehen, dass 6 neue Stellen geschaffen werden sollen. Der Mehraufwand durch die Befristung der Zulassung muss mit der Vereinfachung der Erstzulassung aufgewogen werden können.

Der ZBV lehnt die Totalrevision der PSMV in der vorliegenden Form ab und verlangt eine umfassende Überarbeitung.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34	Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier von den Vorgaben der EU abgewichen werden soll. Das führt dazu, dass gewisse Mittel der EU doch nicht in der Schweiz eingesetzt werden können, weil ein Beistoff in der Schweiz verboten ist. Es ist nicht anzunehmen, dass in der EU Beistoffe zugelassen sind, die Absatz 3 erfüllen.	Streichung Absatz 2+3
Art. 45	Absatz 2 b: dieser verleitet dazu, alle Unterlagen zu prüfen, was zu einem unnötigen Aufwand führt. Die Einschränkungen der EU sollen ohne Abweichung übernommen werden.	Absatz 2 b streichen
Art. 65	Absatz 1 b: Der Parteistellung ist mit a und c genügend Raum eingeräumt. Für die Erneuerung der Zulassung führt sie zu unnötigen Mehraufwänden	Absatz 1 b streichen
Art. 69	Für PSM mit mehreren Wirkstoffen kann das dazu führen, dass diese in Abständen von wenigen Jahren mehrfach eine Erneuerung der Zulassung erfordern. Das führt sowohl bei den Anbietern wie auch bei der Zulassungsstelle zu unnötigem Aufwand. Solange die Zulassung eines Wirkstoffes ohne Verschärfung der Auflagen erteilt wird, muss auch die Zulassung des PSM ohne Weiteres verlängert werden. Spätestens nach 15 Jahren muss das PSM eine Erneuerung der Zulassung beantragen	Ergänzung Absatz 7: Wird die Zulassung des Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten ohne Änderung von Auflagen verlängert, gelten auch die PSM mit diesem Wirkstoff, Safener oder Synergisten automatisch als verlängert, auch ohne Gesuch. Spätestens nach 15 Jahren muss jedes PSM die Zulassung verlängern lassen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 101	Absatz 4: Das VO-Paket 2024 schlägt beim ÖLN, Ziffer 6.1 a.4 vor, dass «Stoffe mit geringem Risiko» von den Vorschriften zu Drift und Abschwemmung ausgenommen werden sollen. Damit wäre es transparenter, wenn auf der Etiketle «PSM mit geringem Risiko» stehen würde. Es führt zu einer Vereinfachung für die Anwender, sie müssten nicht den Anhang der PSMV konsultieren. Zudem darf dieser Hinweis gem. Artikel 106 4 a in der Werbung verwendet werden. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar.	Art. 101 Abs. 4 ist zu streichen



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

In der Schweiz fehlen notwendige PSM der neusten Generation, damit ältere, umweltgefährdendere Produkte abgelöst werden können und damit keine Resistenzbildungen entstehen. Durch die übermässige Erhöhung der Gebühren wird den Herstellern und Inverkehrbringer eine unnötige Hürde in den Weg gelegt, welche eine Anmeldung von Produkten in der Schweiz erschweren. Das ist weder im Sinne der Ernährungssicherheit noch im Sinne des Umweltschutzes.

Infolge der sehr unterschiedlichen Marktvolumen ist der Vergleich von PSM mit Biozid- und Tierarzneiprodukten nicht statthaft.

Die Begründung, dass die Gebührenerhöhung bei den hohen Kosten für die Bereitstellung der Gesuchsunterlagen nicht ins Gewicht fallen, ist unprofessionell und gehört nicht in eine Gesetzesvorlage. Es muss aufgezeigt werden, wie die Zahlen zustande kommen.

Der ZBV lehnt die die Anpassungen der Gebührenverordnung ab.